

Münster, 01.07.2005

**Stellungnahme**  
**der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe**  
**(BAGüS)**  
**zur Einbeziehung von Werkstattleistungen in ein trägerübergreifendes**  
**persönliches Budget**

**I.**  
**Vorbemerkungen**

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – wurde eingeführt, dass die Leistungen der Rehabilitationsträger auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden können (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IX). Sie werden so bemessen (Abs. 2), dass eine Deckung des festgestellten Bedarfs unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 wurde die Leistungsform des Persönlichen Budgets trägerübergreifend ausgestaltet. Die gesetzliche Regelung trat zum 01.07.2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt setzte die Bundesregierung die Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX (Budgetverordnung – BudgetV) vom 27.05.2004 in Kraft, durch die der Zugang behinderter Menschen zu Leistungen in Form des Persönlichen Budgets klargestellt sowie die Zuständigkeit und Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger untereinander und mit den Leistungsberechtigten konkretisiert wurden.

Eine weitere Änderung der maßgeblichen Bestimmungen für die Ausführung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erfolgte mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21.03.2005 (Art. 8 des Gesetzes), welches zum 01.01.2005 in Kraft trat. Darin wurde § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX neu gefasst mit der Folge, dass es bei der Ausführung von trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nunmehr nicht auf die Regiefähigkeit der Bedarfe ankommt. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, alle Rehabilitationsleistungen in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget einzubeziehen. Es sollte damit die Diskussion beendet werden, ob bestimmte Leistungen, insbesondere die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben budgetfähig sind.

Seit Einführung der Bestimmungen über die Ausführung von Persönlichen Budgets und insbesondere mit Beginn der bundesweiten Modellprojekte zur Erprobung des Persönlichen Budgets wird darüber diskutiert, inwieweit und unter welchen Bedingungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 40, 41 SGB IX, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen entsprechend den gesetzlichen Regelungen §§ 136 ff. SGB IX auszuführen sind, in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget einbezogen werden können und welche Rechtsfolgen dies hat.

Nunmehr ist gesetzlich klargestellt, dass auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 40, 41 SGB IX als Persönliches Budget ausgeführt werden können.

In der Zwischenzeit zeigt sich – und dies war auch so zu erwarten –, dass nur eine geringe Zahl behinderter Menschen die Einbeziehung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget wünschen.

Gleichwohl möchte die BAGüS mit den nachfolgenden Ausführungen einen Beitrag zu den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Einbeziehung von Werkstattleistungen in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget leisten und versuchen, Antworten auf die damit zusammenhängenden praktischen und rechtlichen Fragen zu geben.

Angesichts der geringen Nachfrage sieht die BAGüS auch zumindest für den Zeitraum der Erprobungsphase keine gravierenden Auswirkungen auf die Bedarfsplanung und Platzzahlentwicklung, auch wenn in den wenigen Fällen modellhaft vom Regelfall abweichende Vereinbarungen über die Ausführung von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten getroffen werden.

## **II. Grundsätze**

1. Für alle Überlegungen gilt der Grundsatz, dass mit dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget keine „Quersubventionierung“ von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgen darf, in dem Budgetnehmer das vereinbarte Budget für solche Leistungen verwenden, für die nicht der Sozialhilfeträger, sondern ein anderer Träger der beruflichen Rehabilitation zuständig ist.

Um diese Zuständigkeitsverschiebung zu vermeiden und andererseits eine höchstmögliche Flexibilität zu erreichen, ist die Frage der Einbeziehung von Teilhabeleistungen am Arbeitsleben durch den Sozialhilfeträger nicht vom Status des Leistungsanbieters abhängig, sondern von den individuellen Leistungsfähigkeiten des Budgetnehmers.

Der Sozialhilfeträger ist nämlich immer dann für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 41 SGB IX (also im Arbeitsbereich einer Werkstatt) zuständig, wenn der Budgetnehmer dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung steht und deshalb als voll erwerbsgemindert gilt. Er muss sich also im Leistungskreis des SGB XII befinden. So lange dies der Fall ist, kann das mit dem Budgetnehmer vereinbarte Persönliche Budget zur Teilhabe am Arbeitsleben flexibel gehandhabt werden.

2. Ein trägerübergreifendes Persönliches Budget ist nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Zeit bis 31.12.2007 zwar eine Kann-Leistung, in der die Einführung Persönlicher Budgets durch Modellvorhaben erprobt werden soll, dies

bedeutet aber nicht, dass die Ausführung der Leistung in dieser Form in denjenigen Regionen, die nicht zu den Modellregionen gehören, nicht zur Anwendung kommt.

Jeder Rehabilitationsträger und damit auch jeder Sozialhilfeträger hat im Falle einer Antragstellung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über Anträge auf Ausführung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets im Einzelfall zu entscheiden und kann sich nicht darauf berufen, dass man die Leistung in dieser Form nur deshalb nicht erbringen will, weil man keine Modellregion ist. Dies trifft auch auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie in Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden sollen, zu.

Auch im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ist es denkbar, dass ein Budgetnehmer nur eine Leistung als Budget anstelle der klassischen Sachleistung wünscht. Ein solcher Wunsch kann nicht allein deshalb versagt werden, weil es an dem Kriterium des trägerübergreifenden mangelt.

3. Im Mittelpunkt des Geschehens steht beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget der Antragsteller und sein persönlicher Bedarf. Dieser bestimmt sich deshalb nicht - wie in der klassischen Leistungserbringung durch Einrichtungen und Dienste- danach, welche Leistungen der Träger mit dem Leistungserbringer vereinbart hat – also orientiert an dem Leistungsangebot des Leistungserbringers -, sondern ausschließlich danach, welchen konkreten Bedarf ein Budgetnehmer hat und ob dieser zur Erreichung seines persönlichen Eingliederungsziels notwendigerweise zu erfüllen ist.

Über den im Benehmen mit dem Antragsteller ermittelten und für notwendig erachteten Bedarf hat der zuständige Rehabilitationsträger zu entscheiden, wobei er für die Erhebung des Bedarfs weitere Institutionen und Fachkräfte einbeziehen kann.

Die Bedarfsbeschreibung „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ oder „Leistungen zur Eingliederung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erscheint im Falle der Leistungserbringung durch ein trägerübergreifendes Persönliches Budget nicht hinreichend differenziert.

4. Aus dem Grundsatz der individuellen Bedarfserhebung folgt, dass im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets Werkstattleistungen auch in Teilen, also abgestimmt auf den individuellen Bedarf des behinderten Menschen, erbracht werden können und nicht nur in Gänze entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Werkstätten, wie er sich aus § 136 SGB IX ergibt.

Obwohl die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets mit dem Leistungserbringerrecht der Werkstätten nach §§ 136 ff. SGB IX nicht kompatibel sind, erscheint dies im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers, trägerübergreifende Persönliche Budgets flächendeckend und mit allen Rehabilitationsleistungen zu erproben, auch für Teilhabeleistungen in Werkstätten möglich. Allerdings ist zu beachten, dass bei Einbeziehung von Teilleistungen das Ziel der Eingliederungshilfe verfolgt wird und erreichbar sein muss.

5. Der häufig vorgebrachte Einwand, Werkstätten könnten mit Budgetnehmern nur die mit den Leistungsträgern vereinbaren und damit als notwendig anerkannten Vergütungen berechnen, weshalb Teilleistungen in Werkstätten zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht möglich seien, kann entkräftet werden. Es gilt zwar unstrittig

das Verbot des Zugriffs auf die erwirtschafteten Erlöse, allerdings nicht in der Einzelbetrachtung, sondern nur in der Gesamtbetrachtung aller Erlöse am Jahresende, also in einem Vergleich der Summe aller Erlöse der Leistungserbringer zu den in § 41 Abs. 3 SGB IX definierten Kosten, die der Leistungsträger zu übernehmen hat. Entscheidend für die Höhe der Gesamterlöse der Werkstatt ist u. a. die erzielte Belegung.

Deshalb können auch Teilleistungen, die ein Budgetnehmer aus seinem Persönlichen Budget zu zahlen hat, zu einem positiven Gesamtergebnis einer Werkstatt beitragen. Daher sind die Werkstätten auch nach geltendem Recht nicht gehindert, für abweichende Leistungen auch abweichende Entgelte zu verlangen.

6. Das trägerübergreifende Persönliche Budget ist ein höchst persönlicher Anspruch, der zwischen Budgetnehmer und Budgetbeauftragten zu vereinbaren und auszuhandeln ist. Dies schließt aber nicht aus, dass die Leistungsanbieter, so auch die Träger von Werkstätten, in den Prozess eingebunden sind, um rechtzeitig vor Bewilligung des Budgets zu klären, ob

- ein Leistungsträger bereit und in der Lage ist, einem Budgetnehmer eine von der Regelleistung abweichende Leistung anzubieten und
- Einvernehmen über den dafür notwendigen Preis erzielt werden kann.

Es ist nämlich in der Praxis nicht sinnvoll, dass mit dem Budgetnehmer eine Leistung vereinbart wird, die aus inhaltlichen oder finanziellen Gründen kein Leistungsanbieter zu erbringen bereit ist. Eine solche enge Kooperation ist deshalb zumindest für die Modellphase unverzichtbar.

7. Die BAGüS sieht keine Notwendigkeit, im Vorfeld der Modellvorhaben mit den Leistungsanbietern Vereinbarungen oder Verträge auf Landesebene über Art und Inhalt der Leistungserbringung durch ein Persönliches Budget zu schließen. Dies würde den Prozess der Erprobung dieses neuen Instrumentes verzögern.

Im übrigen geht die BAGüS davon aus, dass in der Erprobungsphase unterschiedlichste Ausgestaltungen des Persönlichen Budgets denkbar sind und erprobt werden, die nicht alle mit entsprechenden verbindlichen Landesrahmenvereinbarungen erfasst werden können.

### III.

## Überlegungen zur Umsetzung und rechtliche Konsequenzen

Die BAGüS hat 4 Fallgestaltungen entwickelt, die aus ihrer Sicht bei der Einbeziehung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 41 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten) denkbar sind. Sie beschränkt sich in ihrer Darstellung bewusst auf diejenigen Leistungen, für die die Träger der Sozialhilfe zuständig sind.

Ausgeklammert wird deshalb die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Maßnahmen im Eingangsverfahren sowie Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt nach § 40 SGB IX in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget einbezogen werden können.

## Fallgestaltung 1:

Der Budgetnehmer befindet sich in der oder möchte in die für ihn **zuständige Werkstatt** (nach durchgeführten/abgeschlossenen Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) und beantragt für die Übernahme im Arbeitsbereich ein persönliches Budget. Bekundet der Budgetnehmer, dass er die **vollen Werkstattleistungen** in Anspruch nehmen will, kann die mit der Werkstatt vereinbarte Vergütung ggf. unter Hinzunahme der notwendigen Fahrtkosten in das persönliche Budget einbezogen werden. Die Einbeziehung kann sinnvoll sein, weil der Budgetnehmer dadurch ein größeres Bewusstsein für die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und die dann von der Werkstatt zu erwartenden Leistungen und damit eine erhöhte Eigenverantwortung erzielt.

Hinsichtlich Sozialversicherung, des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses und der Entlohnung gelten die üblichen Regelungen. Da das Arbeitsförderungsgeld von seinem Charakter her eine „arbeitsentgeltsteigernde Leistung“ darstellt, wird sie damit quasi zu einem Teil des Arbeitsentgeltes. Seine Höhe hängt im übrigen auch von der Höhe des Arbeitsentgeltes ab. Es kann daher nicht in das Budget einbezogen werden.

## Fallgestaltung 2:

Budgetnehmer möchten sich **innerhalb ihrer Region** eine **Werkstatt ihrer Wahl aussuchen**, allerdings die nicht vom Einzugsbereich her zuständige.

Diese Fallgestaltung ist vor allem in Ballungsgebieten denkbar, in denen mehrere Leistungsanbieter erreichbar sind. Auch hier ist die Einbeziehung der Werkstattleistungen in ein persönliches Budget möglich. Hinsichtlich seiner Finanzierung sind drei Varianten denkbar.

- a) Im persönlichen Budget werden die Vergütungen berücksichtigt, die mit der vom Budgetnehmer ausgewählten Werkstatt vereinbart sind. Damit dürfte es in der zwischen Budgetnehmer und Werkstatt zu treffenden Vereinbarung kein Finanzierungsproblem geben.
- b) Es wird eine Durchschnittsvergütung aus den Vergütungen gebildet, die für die Werkstätten in der in Frage kommenden Region vereinbart sind. Es ist dann Angelegenheit der Budgetnehmer mit der ausgewählten Werkstatt zu klären, ob sie die Leistungen in der ausgewählten Werkstatt auch dann in vollem Umfang bekommen, wenn die Vergütung dort höher ist, als der Durchschnittssatz. Andererseits blieben gewisse Beträge übrig, wenn der Vergütungssatz der ausgewählten Werkstatt unter dem im Budget berücksichtigten Durchschnittssatz liegt.
- c) Der Budgetnehmer erhält grundsätzlich nur die Vergütung, die in der für ihn zuständigen Werkstatt entstehen würde. Die Konsequenzen hieraus s. Buchst. b).

Die Variante a) ist in der Praxis unproblematisch, die Varianten b) und c) entsprechen aber eher dem Prinzip des persönlichen Budgets.

Hinsichtlich Sozialversicherung, des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses und der Entlohnung gelten die üblichen Regelungen. Das Arbeitsförderungsgeld kann nicht in das Budget einbezogen werden (Begründung hierzu s. unter Fallgestaltung 1).

### Fallgestaltung 3:

Budgetnehmer wünschen **nicht die vollen Werkstattleistungen**, sondern nur **Teile des Leistungsangebotes** bzw. eine **zeitlich eingeschränkte Leistung** (Teilzeit). Dies könnte dann mitgetragen werden, wenn Einvernehmen darüber besteht, dass ein Budgetnehmer auch dadurch die im SGB XII beschriebenen Eingliederungsziele in Verbindung mit den Regelungen des SGB IX erreichen kann. Inhaltlich müsste es sich also um mindestens eine der Leistungen handeln, die in § 41 Abs. 2 SGB IX genannt sind. In diesem Fall wäre mit dem Budgetnehmer zu vereinbaren, welche Teilhabeleistungen er in welchem Umfange von einer Werkstatt in Anspruch nehmen will.

Konsequenz ist, dass es für eine eingeschränkte Leistung auch nur ein der Leistung entsprechendes Budget gibt. Auch wäre es Angelegenheit des Budgetnehmers zu klären, ob eine Werkstatt bereit ist, diese von ihm gewünschte Teilleistung zu einem angemessenen, zu vereinbarenden Preis zu erbringen.

In der Praxis wird es aber notwendig sein, in diesen Fällen sofort auch den in Frage kommenden Werkstattträger einzuschalten (s. hierzu II.6.)

Als Teilleistungen wären z.B. Tätigkeiten auf Außenarbeitsplätzen der Werkstatt, bei denen der Budgetnehmer auf die begleitenden Maßnahmen der Werkstatt verzichtet und lediglich die Betreuung durch den Gruppenleiter und z. B. eine Förderung der persönlichen Fähigkeiten zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstrebt denkbar.

Auch könnten die in § 10 WVO genannten begleitenden Leistungen ausgenommen werden, wenn diese vom Budgetnehmer nicht gewünscht und zur Erreichung seines Eingliederungszieles auch nicht erforderlich sind (indiv. Bedarf). Solche Leistungen könnten sein:

- pädagogische, sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Betreuung
- pflegerische und medizinische Versorgung
- psychologische Beratung und Behandlung
- besondere Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Hinsichtlich einer Teilzeitbeschäftigung gelten die gleichen Rahmenbedingungen, wie bei der Leistungserbringung in der „klassischen Form“.

### Fallgestaltung 4:

Es ist vorstellbar, dass Budgetnehmer **anstelle einer Werkstatt** die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **von einem anderen Träger** oder gar **einem Betrieb** wünschen, der den Werkstattstatus als anerkannte Werkstatt nicht erfüllt.

Diese Fallgestaltung ist hinsichtlich der Abgrenzung zu einer regulären Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (arbeitsvertragsrechtliches Verhältnis) schwierig. Es muss unstreitig sein, dass es sich um eine Werkstattleistung im Sinne des § 136 SGB IX und nicht um eine Leistung, die zu den vorrangig von anderen Rehabilitationsträgern nach § 33 SGB IX zu erbringenden Leistungen zählt, handelt. Auch darf kein reguläres Beschäftigungsverhältnis vorliegen, sondern es muss eine Förderung und Betreuung der Budgetnehmer zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendig sein, weil sie wegen Art oder Schwere der Behinderung und deshalb wegen voller Er-

werbsminderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Auch liegt bei dieser Fallgestaltung die Frage auf der Hand, ob es sich hierbei nicht doch um einen Leistungsanbieter handelt, der die gleiche Leistung auch im Rahmen der Förderung durch die vorrangigen Rehabilitationsträger erbringen oder selbst einen Integrationsbetrieb errichten kann.

Diese besondere Form der Leistungsgestaltung ist deshalb nur so lange möglich, wie beim Budgetnehmer der Status der vollen Erwerbsminderung besteht.

Unklar ist bei dieser Fallgestaltung der Sozialversicherungsstatus, da der Budgetnehmer nicht von einer anerkannten Werkstatt die Leistungen erhält. Deshalb steht der Budgetnehmer mit dem Leistungsanbieter nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Sinne des § 138 Abs. 1 SGB IX. Der Lohn für diese Maßnahmen wäre zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger auszuhandeln, wobei der im Werkstättenrecht geltende Mindestlohn nicht gilt. Ebenfalls besteht in diesem Fall kein Anspruch auf ein Arbeitsförderungsgeld.

Inhaltliche Voraussetzung ist auch hier, dass der Leistungsanbieter mindestens eine der in § 41 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungen als Eingliederungsmaßnahme erbringt.

Zu klären sind dabei noch sozialversicherungsrechtliche und vertragsrechtliche Fragen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Entlohnung.

#### **IV. Fragen und Antworten zur Umsetzung**

In der Diskussion um die Umsetzung und Einbeziehung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten sind den Mitgliedern der BAGüS eine Reihe von Fragen vorgelegt worden, deren Beantwortung zur Umsetzung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets beitragen soll:

##### *1. Wer entscheidet über den tatsächlichen Bedarf z.B. an Werkstattdienstleistungen?*

Die Entscheidung über Sozialhilfeleistungen trifft immer der zuständige Sozialhilfeträger, der hierzu den tatsächlichen Bedarf erheben und diesen bei seiner Entscheidung berücksichtigen muss. Dazu hat er die für die Entscheidung notwendigen Gutachten und Stellungnahmen einzuholen. Werden mit dem trägerübergreifenden persönlichen Budget erstmals Werkstattdienstleistungen beantragt, ist es sinnvoll, auch in diesen Fällen den Fachausschuss zu beteiligen.

##### *2. Welche Rolle spielt der Eingliederungsplan bei der Bedarfsermittlung?*

Der von der Werkstatt zu erstellende Eingliederungsplan, der nach Beendigung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich aktualisiert vorliegt, wird vom Sozialhilfeträger bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

##### *3. Wer entscheidet über Art, Umfang und Qualität der Werkstattdienstleistungen?*

Die Werkstatt ist dafür verantwortlich, dass sie die vom Gesetzgeber geforderten Leistungen in der festgelegten Art, in erforderlichem Umfang und in der notwendigen

Qualität erbringt. Es wird davon ausgegangen, dass der Budgetnehmer besonderen Wert darauf legt, dass für sein Geld die mit der Werkstatt zu vereinbarenden Leistungen auch tatsächlich in vollem Umfang und in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

*4. Auf welcher Grundlage werden diese Entscheidungen getroffen? (Wunsch- und Wahlrecht, Rahmenvereinbarungen, Leistungskataloge?)*

Das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen sind bei der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nach Maßgabe des § 9 SGB XII zu berücksichtigen. Im Verhältnis zwischen Budgetnehmer und Werkstatt spielen die zwischen den Sozialhilfeträgern und den Leistungsanbietern getroffenen Rahmenvereinbarungen keine Rolle.

*5. Was hat das für Folgen, wenn das Budget für die Werkstattdienstleistungen nicht ausreicht? Kann der Werkstattträger die Aufnahme des Budgetnehmers verweigern?*

*Sind die Rahmenvereinbarungen auf Länderebene auch Maßstab oder sogar verpflichtend für die Höhe des Budgets und die von der Werkstatt zu erbringenden Leistungen?*

Erwartet der Budgetnehmer von der zuständigen Werkstatt die zwischen Sozialhilfeträger und Werkstatt vereinbarten vollen Leistungen, muss er auch die vereinbarten Vergütungen dafür zahlen. Ansonsten kann die Werkstatt die Aufnahme des Budgetnehmers verweigern. Wünscht der Budgetnehmer jedoch eine Aufnahme in die nicht zuständige Werkstatt oder abweichende Leistungen, müssen sich Werkstatt und Budgetnehmer darüber verständigen. Eine Verpflichtung der Werkstatt, sich auf die Wünsche des Budgetnehmers einzulassen, besteht grundsätzlich nicht.

Die Rahmenvereinbarungen auf Länderebene betreffen das Rechtsverhältnis zwischen Budgetnehmer und Leistungsanbieter also nicht unmittelbar, es erscheint allerdings aus Gründen der Qualitätssicherung sinnvoll zu sein, auf die zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen Bezug zu nehmen oder diese in die Leistungsabsprachen zu übernehmen.

*6. Was geschieht, wenn der Budgetnehmer die Leistungen nicht bezahlt oder in Rückstand gerät? Endet dann der Werkstattvertrag, weil die Werkstattdienstleistungen nicht mehr finanziert werden?*

*Welche Konsequenzen sind zu ziehen, wenn die Zahlungen nicht rechtzeitig eingehen.*

Die Vereinbarungen zwischen Budgetnehmer und Werkstatt sollten so getroffen werden, dass die Zahlungen auch rechtzeitig fließen. Der Sozialhilfeträger ist von dieser Fallgestaltung nur insofern betroffen, als dass sich die Frage stellen kann, ob ein Grund für die Aufhebung des Verwaltungsbescheides über ein persönliches Budget besteht, nämlich dann, wenn nachgewiesen ist, dass der Budgetnehmer die vereinbarten Ziele mit den über das TPB bereitgestellten Mitteln nicht ordnungsgemäß verfolgt.



*7. Was geschieht, wenn die Zielvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Budgetempfänger von der rechtlichen Aufgabenstellung der Werkstatt und damit auch vom Werkstattvertrag abweicht?*

Bezieht der Sozialhilfeträger für voll erwerbsgeminderte Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in das Budget ein, die ansonsten einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, sind auch in der Zielvereinbarung die in § 41 Abs. 2 SGB IX festgelegten Leistungen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird es – zumindest in der Modellphase – notwendig sein, die Leistungen nicht nur zwischen Sozialhilfeträger und Budgetnehmer abzustimmen, sondern auch den vorgesehenen Leistungserbringer einzubeziehen, um zu vermeiden, dass der zur Verfügung gestellte Budgetbetrag mangels Leistungsanbieter nicht ausgegeben werden kann.

*8. Wie wird der Werkstattträger über das bewilligte Budget, seine Höhe und seine Laufzeit informiert?*

Die Sozialhilfeträger gehen davon aus, dass in der Praxis die Leistungserbringer in die Budgetverhandlungen mit dem Budgetnehmer einzubeziehen sind, um sicherzustellen, dass auch tatsächlich die mit dem Budgetnehmer vereinbarte Teilleistung auf dem Anbietermarkt zur Verfügung steht.

*9. Entsteht mit dem persönlichen Budget zugleich ein Rechtsanspruch auf Werkstattleistungen analog zu den Regelungen nach § 137 Abs. 1 SGB IX?*

§ 137 Abs. 1 SGB IX beinhaltet keinen Rechtsanspruch behinderter Menschen auf Werkstattleistungen, sondern die Verpflichtung, behinderte Menschen aus ihrem Einzugsbereich aufzunehmen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und Leistungen durch den zuständigen Rehabilitationsträger erhalten. Die Aufnahmepflicht besteht also nur für die zuständige Werkstatt; dabei kommt es nicht darauf an, ob die dem Sozialhilfeberechtigten zustehende Leistung direkt an die Werkstatt gezahlt wird oder aber in Form eines persönlichen Budgets an den Budgetnehmer.

*10. Muss der Budgetnehmer in die regional zuständige Werkstatt gehen oder kann er sich ein anderes Werkstattangebot aussuchen, z.B. wenn mehrere Werkstattträger erreichbar sind?*

Das Recht, in eine andere Werkstatt, als die vom Einzugsbereich zuständige zu gehen, ergibt sich bereits aus § 137 SGB IX. Allerdings ergibt sich für die nicht im Einzugsbereich liegende Werkstatt keine Aufnahmepflicht. Das persönliche Budget ändert an diesem Prinzip nichts.

*11. Kann der Budgetnehmer mit der Werkstatt den Preis für die Leistungen selbst verhandeln und Teile des Budget einsparen?*

Der Budgetnehmer kann mit der Werkstatt den Preis für Leistungen dann selbst aushandeln, wenn er abweichende oder nur Teile der Leistungen in Anspruch nehmen will. Dies wird der Sozialhilfeträger aber in der Zielvereinbarung und bei der Bemessung des Budgets berücksichtigen.

*12. Kann er aus dem Gesamtkatalog der Werkstatteleistungen Teile auswählen und nur die vereinbaren, wenn er der Auffassung ist, dass sie ausreichend sind?*

Die BAGÜS sieht grundsätzlich diese Möglichkeit, wobei sichergestellt werden muss, dass auch dadurch die Ziele der Eingliederungshilfe, wie sie im SGB XII definiert sind, zusammen mit den in § 41 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungen erreichbar sind.

*13. Welcher Preis gilt dann? Kann oder muss der Budgetnehmer dann erneut verhandeln?*

Die BAGÜS geht davon aus, dass für eine veränderte Leistung auch dann der dafür angemessene Preis zu berücksichtigen ist. Dies muss zwischen Budgetnehmer und Leistungsanbieter geklärt werden. Die Leistungsträger sind insoweit beteiligt, als sie im trägerübergreifenden Budget auch nur für die veränderte Leistung angemessene Vergütungen berücksichtigen können.

*14. Kann man das Werkstattbudget auch dafür verwenden, anstelle in die Werkstatt auf einem Einzelarbeitsplatz in einem Betrieb tätig zu sein? Kann man also mit dem Budget die von der Werkstatt angebotenen Leistungen auch woanders in eigener Verantwortung einkaufen?*

Die BAGÜS sieht grundsätzlich diese Möglichkeit; sie wird hierfür aber nur so lange Mittel in das trägerübergreifende persönliche Budget einbringen, wie der Budgetnehmer zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis für Werkstatteleistungen nach § 41 zählt, also nicht, noch nicht oder noch nicht wieder für Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und deshalb voll erwerbsgemindert ist.

*15. Wann erfolgt die Zahlung aus Budgetmitteln an die Werkstätten? Am Monatsanfang, am Monatsende? (vgl. § 3 Abs. 5 BudgetV)*

Die Zahlungsmodalitäten zwischen Budgetnehmer und Leistungserbringer sind zwischen diesen zu klären.

*16. Wer ermittelt nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Leistungsangebote (Leistungskataloge) den individuellen Bedarf des Budgetnehmers?*

S. hier Antwort zu Frage 1. Zuständig ist im Übrigen der Beauftragte nach den Vorschriften der Budgetverordnung, der für seine Entscheidung die Stellungnahmen der jeweiligen zuständigen Leistungsträger einholt.

*17. Welche Auswirkungen kann es haben, wenn in den Ländern für gleiche Leistungen unterschiedlich hohe Budgets und ggf. unterschiedliche Preise für Werkstatteleistungen herausbilden?*

Unterschiedliche Preise in den Ländern haben keine andere Wirkung als unterschiedliche Vergütungen zwischen Werkstätten im Einzugsbereich eines Sozialhilfeträgers.

*18. Welches Gericht ist im Konfliktfall zwischen Werkstattträger und Budgetnehmer zuständig, wenn es um die Höhe oder den Zeitpunkt der Zahlung geht? Deckt das Arbeitsrecht (Arbeitsgerichte) auch Budget-Streitigkeiten ab?*

Die BAGüS geht davon aus, dass eine Bewilligung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets mit der dazugehörigen Zielvereinbarung nur zustande kommt, wenn zwischen Budgetnehmer und den Leistungsträgern Einvernehmen über die Höhe des Budgets und der Leistungsziele besteht. Besteht zu einzelnen Modulen des trägerübergreifenden persönlichen Budgets kein Einvernehmen, wird empfohlen (so auch Empfehlung der BAR), dieses Modul zunächst aus dem trägerübergreifenden persönlichen Budget auszuklammern. Der für dieses Modul zuständige Sozialleistungsträger müsste dann eine entsprechende Entscheidung treffen, wobei dem Leistungsberechtigten der jeweilige Rechtsweg zur Verfügung steht (im Sozialhilferecht nunmehr das Sozialgericht). Der Zeitpunkt der Zahlungen ist in den Vereinbarungen zwischen Budgetnehmern und Leistungsanbietern festzulegen. Bei Zahlungsverzug gelten die üblichen zivilrechtlichen Regelungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt unberührt, soweit es sich um Streitigkeiten über das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis handelt.

*19. Welche Folgen hat es für die Werkstatteleistungen und die damit verbundenen Kosten, wenn das Budget oder die Zielvereinbarungen verändert oder gar gekündigt werden?*

Die BAGüS kann nur empfehlen, die Vereinbarungen zwischen Budgetnehmer und Leistungserbringer nur für den Zeitraum zu schließen, für die das persönliche Budget vereinbart ist. Wird dies nicht weiter geführt, stellt sich die Frage, ob die dem Berechtigten zustehenden Leistungen in einer Werkstatt in der „klassischen“ Form fortgeführt werden.

*20. Gibt es bei der Zahlungsart „persönliches Budget“ irgendwelche Auswirkungen auf die gesetzliche Sozialversicherungspflicht des Werkstattbeschäftigten?*

Auswirkungen auf die gesetzliche Sozialversicherungspflicht werden so lange nicht gesehen, wie der Budgetnehmer die vollen Werkstatteleistungen anstrebt und diese auch zwischen Budgetnehmer und Leistungsanbieter vereinbart werden. Auch bei Teilzeitbeschäftigung gelten die üblichen Regelungen. Die Frage, welche Konsequenzen andere Teilleistungen für die Sozialversicherung haben, muss noch geklärt werden.

*21. Muss es zwischen den Rehabilitationsträgern und den werkstatttragenden Verbänden auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung über Budgethöhe, Budgetinhalt und Qualitätskriterien geben?*

Nein

*22. Wer regelt Budgetumfang, -inhalt und -qualität mit der Bundesagentur für Arbeit?*

Ob die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Rentenversicherungsträger die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt auch als persönliches Budget erbringen, muss mit diesen noch geklärt werden. Hierzu gehören dann auch Verfahrensfragen sowie Fragen des Umfangs der Leistungen. Werden diese Leistungen einbezogen, ist der nach der Budgetverordnung Beauftragte hierfür zuständig.

*23. Muss die Zielvereinbarung Teil des Werkstattvertrages werden? Was hat das für Folgen, falls sich eine dieser beiden Vertragsregelungen verändert?*

Die zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger vereinbarte Zielvereinbarung muss nicht Teil des Werkstattvertrages sein. Sie ist Voraussetzung des Bewilligungsbescheides. Unabhängig davon ist es unumgänglich, dass die in der Zielvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Vereinbarung zwischen Budgetnehmer und Leistungserbringer beachtet bzw. einbezogen werden.